



# Wie viel Qualitätsmanagement braucht die Praxis ?

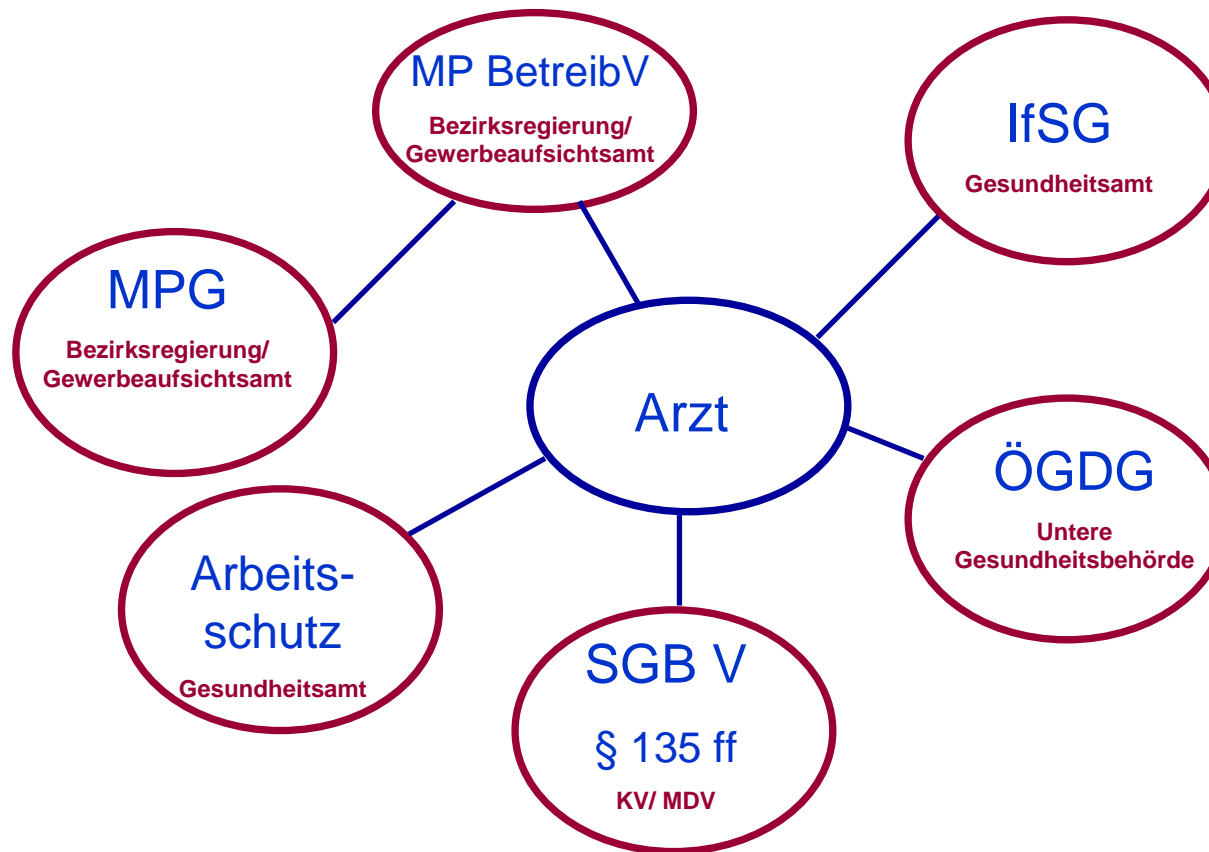
präsentiert durch:

**MedKaizen AG**

[www.medkaizen.de](http://www.medkaizen.de)

## Wer stellt Anforderungen an die Etablierung eines QM – Systems in der ambulanten Medizin ?

Überblick der wichtigsten Gesetze und der überwachenden Behörden



## Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte

Beginn 01.01.2006 – längstens 2 Jahre - 31.12.2007

### 1. Phase I „Planung“:

<sup>1</sup> In dem Zeitraum von längstens zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Richtlinie oder bei späterer Niederlassung nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit sind Maßnahmen, die der Planung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements dienen, durchzuführen. <sup>2</sup> Hierzu gehören mindestens eine schriftliche Selbstbewertung des Ist-Zustandes der Praxis hinsichtlich der Ziele und

Beginn 01.01.2008 – längstens 2 Jahre – 31.12.2009

### 2. Phase II „Umsetzung“:

<sup>1</sup> In dem Zeitraum von längstens zwei weiteren Jahren sind auf der Grundlage der in Phase I erfolgten Analysen und Planungen konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Einführung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements zu ergreifen. <sup>2</sup> Dabei müssen bis



## Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte

Beginn 01.01.2010 – längstens 1 Jahre - 31.12.2010

3. Phase III „Überprüfung“:

<sup>1</sup>In dem Zeitraum von längstens einem weiteren Jahr ist eine Selbstbewertung der Praxis hinsichtlich der Einführung der Grundelemente und Instrumente nach den §§ 3 und 4 einschließ-

Beginn 01.01.2011 –

(3) <sup>1</sup>Danach schließt sich die Phase der fortlaufenden Weiterentwicklung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements durch den Vertragsarzt an. <sup>2</sup>Hierzu gehört eine mindestens jährlich

## Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte

Beginn 01.01.2007 –

### § 7 Qualitätsmanagement-Kommissionen

(1) <sup>1</sup> Die Kassenärztlichen Vereinigungen richten zur Bewertung der Einführung und Weiterentwicklung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements Qualitätsmanagement-Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern ein. <sup>2</sup> Die Mitglieder einer Qualitäts-

lifikationen) und sind zur Neutralität verpflichtet. <sup>3</sup> Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen auf Landesebene sollen insgesamt einen zusätzlichen Vertreter mit entsprechender Qualifikation in eine Qualitätsmanagement-Kommission entsenden.

(3) Die Qualitätsmanagement-Kommissionen nehmen ihre Tätigkeit spätestens im fünften Quartal nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auf.



## Umsetzungskonzept der KBV

### QEP® - Qualität und Entwicklung in Praxen

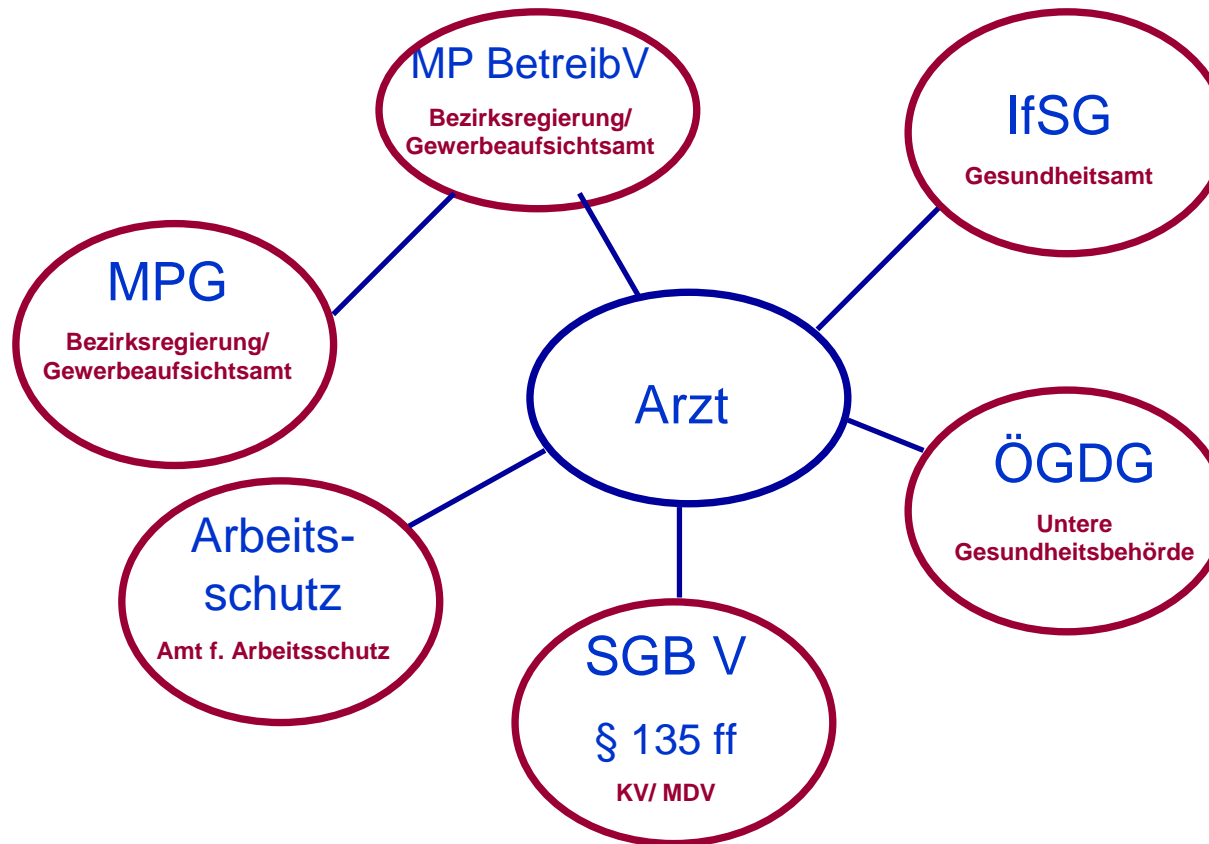
Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat gemeinsam mit niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten sowie mit Mitarbeitern von Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und QM-Experten unter Einbeziehung von Berufsverbänden und Arzthelferinnen das für Praxen spezifische Qualitätsmanagementverfahren „QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen®“ entwickelt.

Dieses indikatorenbasierte und handbuchgestützte System ist modular aufgebaut und kann von der Praxis stufenweise umgesetzt werden. Kernstück des Systems ist ein Qualitätsziel-Katalog, der in erster Linie der Einführung und Umsetzung von Qualitätsmanagement in Praxen sowie der Analyse des Ist-Standes (Selbstbewertung) dient. Optional kann eine Zertifizierung durch neutrale Dritte (Fremdbewertung) durchgeführt werden.



## Wer stellt Anforderungen an die Etablierung eines QM – Systems in der ambulanten Medizin ?

Überblick der wichtigsten Gesetze und der überwachenden Behörden





## aktuelle Gesetzeslage – Verpflichtung der medizinischen Einrichtungen

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Das **Sozialgesetzbuch V (SGB V)** verpflichtet Krankenkassen und Leistungserbringer, eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemeine anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten.

Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** dient der Vorbeugung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, der frühzeitigen Erkennung von Infektionen und der Prävention ihrer Weiterverbreitung.

Im **§ 36 IfSG** wird die ***schriftliche Fixierung aller hygienerelevanten Prozesse*** einer medizinischen Einrichtung in Hygieneplänen gefordert.

Das **Medizinproduktegesetz (MPG)** regelt Herstellung, Zulassung, Inverkehrbringung, Umgang mit und Wiederaufbereitung von Medizinprodukten. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken werden Produkthanforderungen vorgegeben, die auf entsprechende EU-Richtlinien basieren.

Die **Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV)** ist auf der Rechtsgrundlage des **§ 37 Abs. 5 des MPG** erlassen worden. Die MPBetreibV gilt für das Einrichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten und bestimmt,

dass ihre Aufbereitung nach festgelegten Verfahren stattfinden muss, ***deren Erfolg auch nachprüfbar ist.***

Nach **§ 4 Abs. 2 MPBetreibV** ist die *Aufbereitung von bestimmungsmäßig keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der ***Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern und Dritten nicht gefährdet wird.****

Das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit. Es verpflichtet den Arbeitgeber, den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene im Betrieb zu beachten.

*Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut (RKI) und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“:*

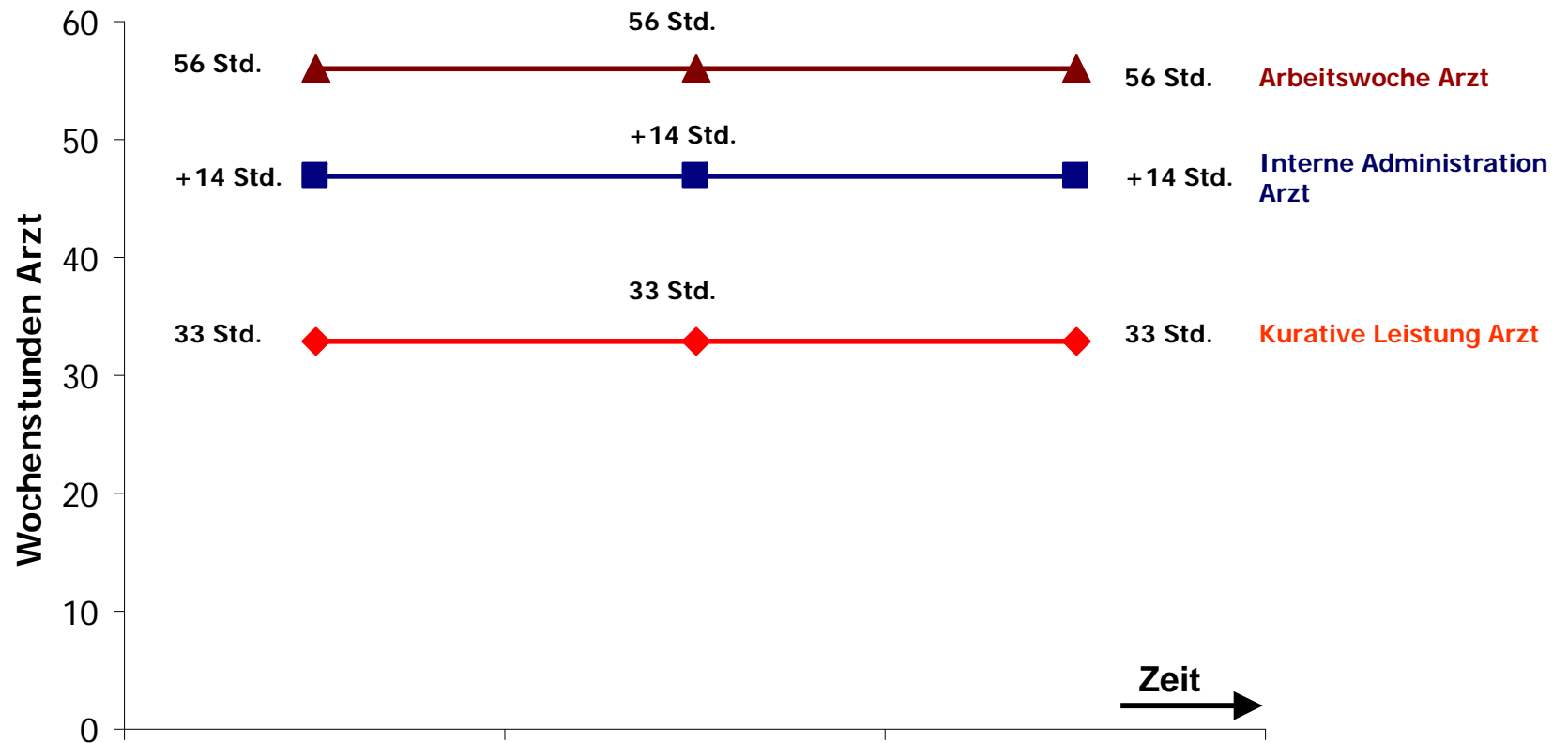
In der Gemeinsamen Empfehlung unter 1 „Grundsätzliches“ ist vor 1.1 „Verantwortung“ vermerkt: *„Die Aufbereitung und die stete Erfüllung der Anforderungen **setzen ein Qualitätsmanagement voraus** (QM; Kat. I B). Die Aufbereitung soll nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen (Kat. IV) und den Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigen (Kat. I B).“*



Studie „Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit 2006“  
Studie „QM in der ärztlichen Praxis 2007“

Grunddaten – durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

**ohne Einführung QM**

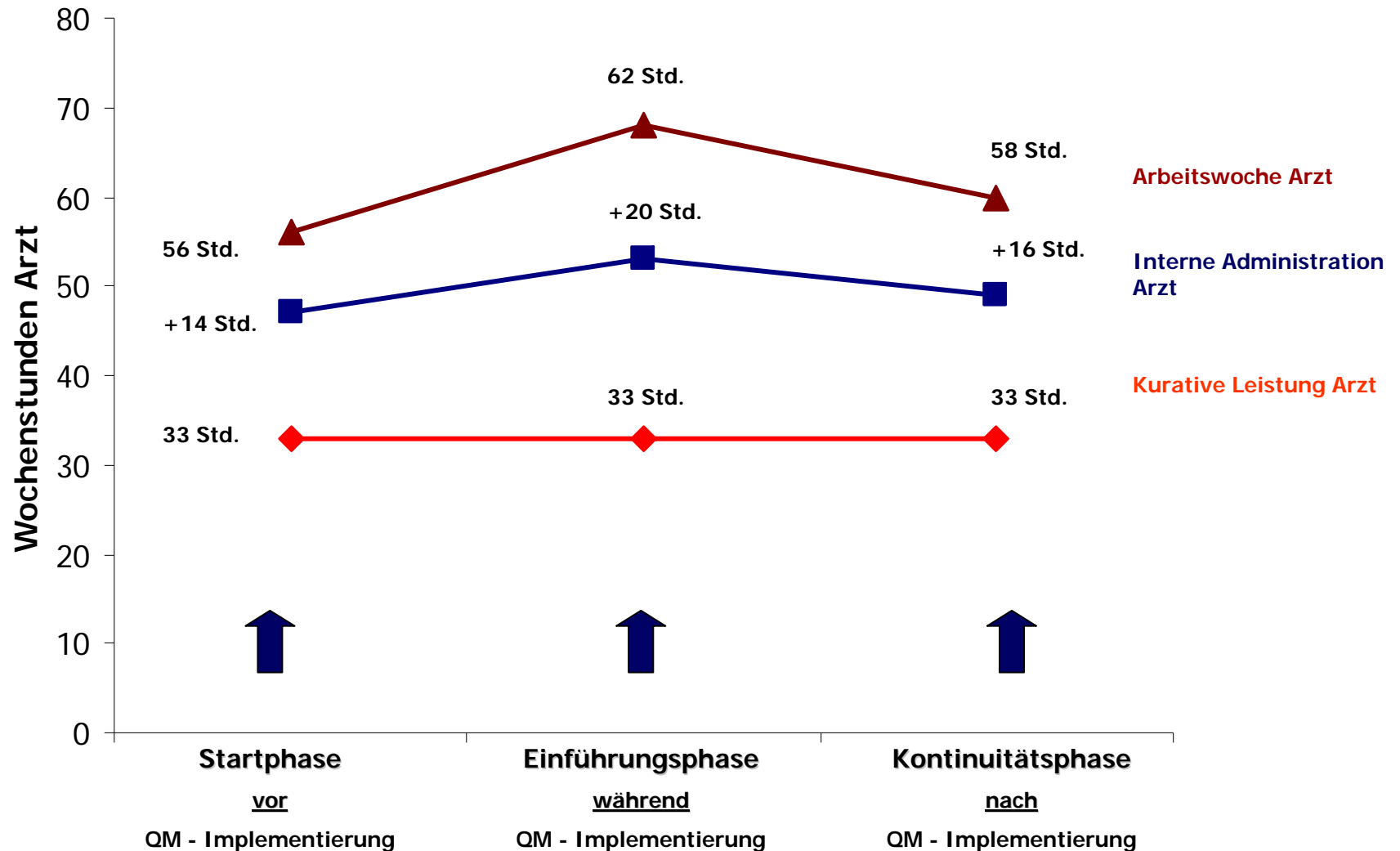




Studie „Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit 2006“  
Studie „QM in der ärztlichen Praxis 2007“

Grunddaten – durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

**Einführung QM (mit QM – Handbuch - Muster)**

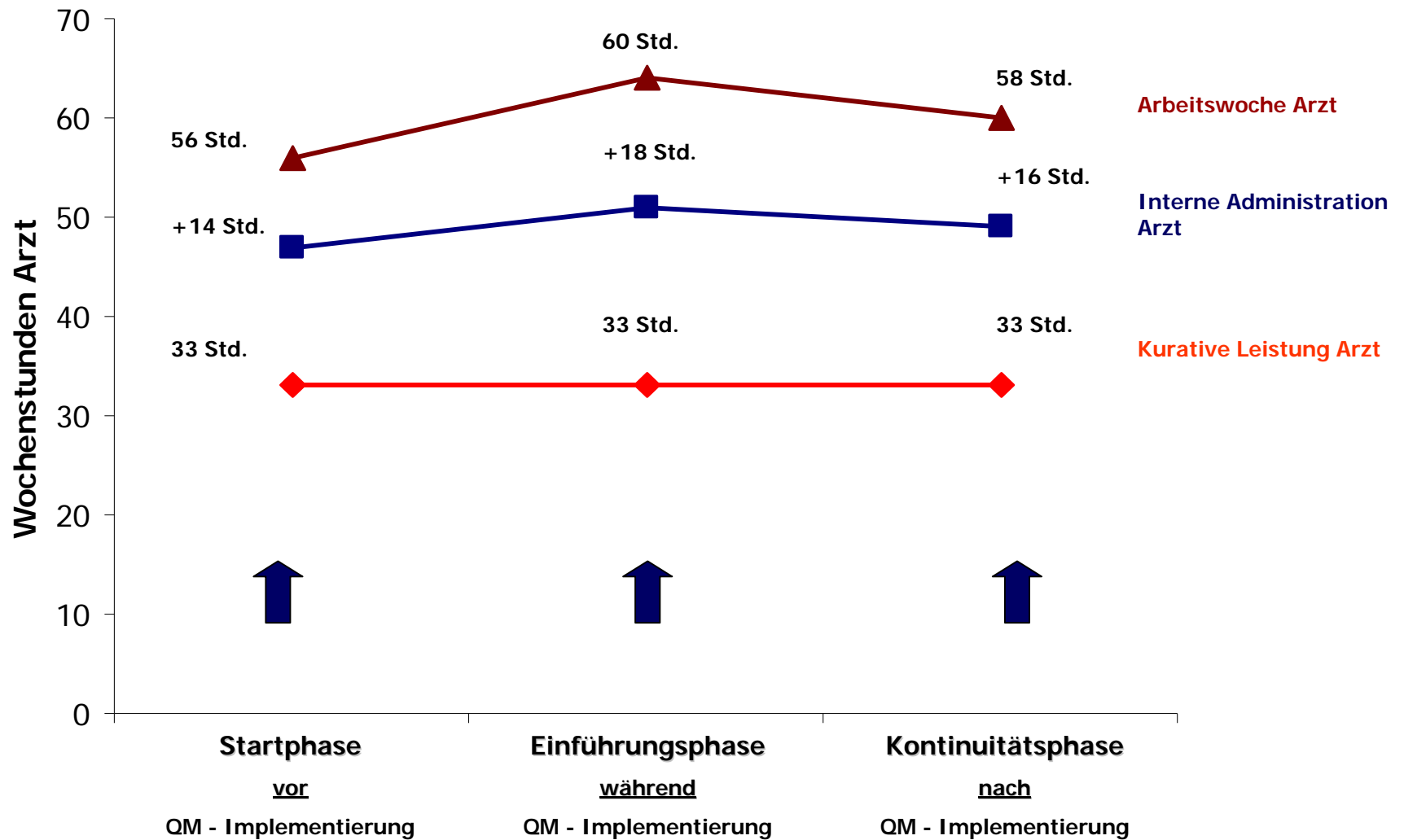




Studie „Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit 2006“  
Studie „QM in der ärztlichen Praxis 2007“

Grunddaten – durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

**Einführung QM (mit QM – Handbuch - Komplett)**

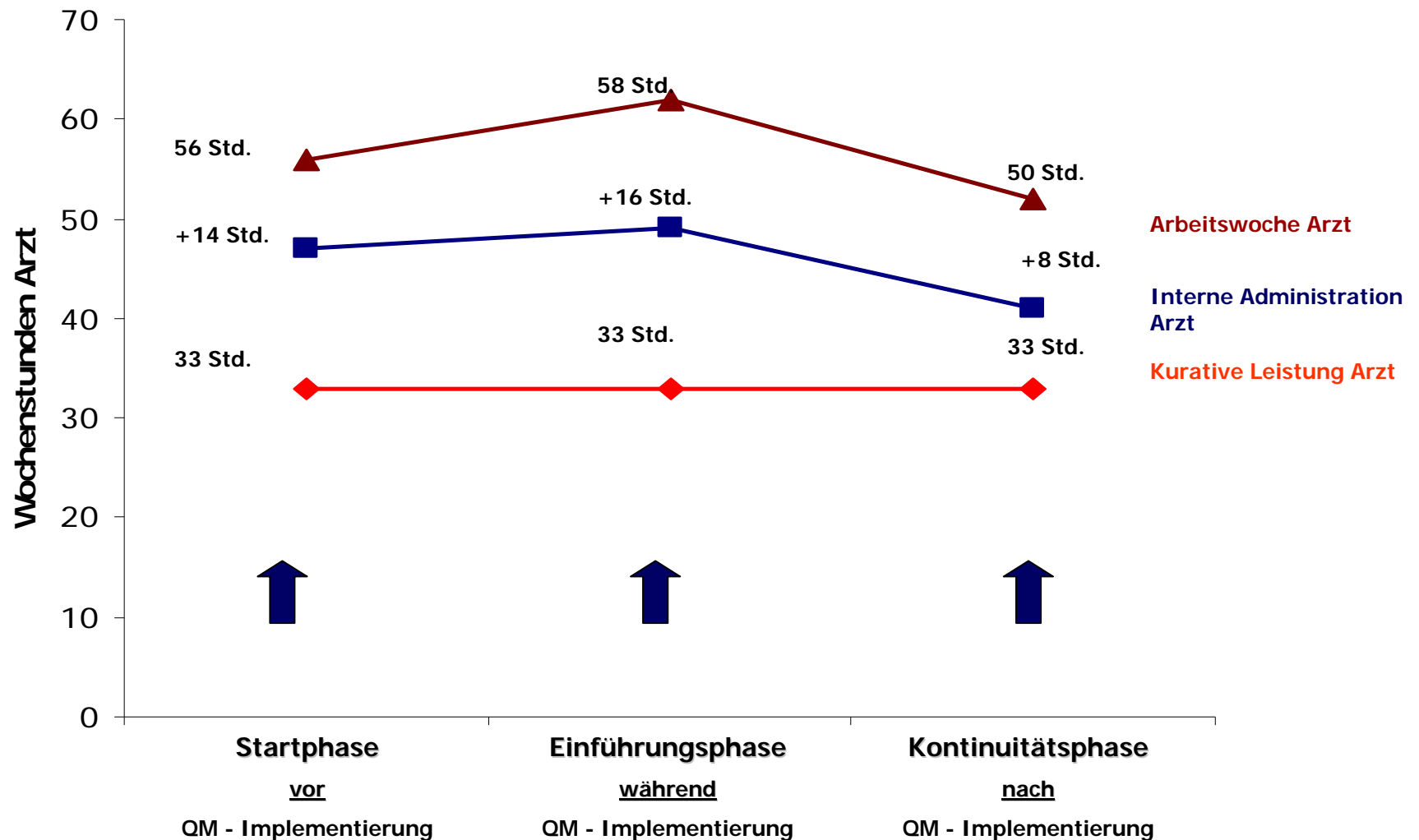




Studie „Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit 2006“  
Studie „QM in der ärztlichen Praxis 2007“

Grunddaten – durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

**Einführung QM (mit QM – Handbuch - Komplett und IT - Management)**





## **Leistungsangebot der MedKaizen AG**

### **QEP® - konforme Workshops und IT - Lösung**

---

Konzept - Beginn 01.01.2007 – längstens 2 Jahre -  
Umsetzung von 50 Kernzielen aus dem Qualitätsziele – Katalog der KBV

#### **QM – Organizer - Handbuch**

##### **1 Patientenversorgung**

##### **1.1 Zugang zur Patientenversorgung**

##### **1.1.1 Leistungsspektrum**

##### **1.1.2 Anmeldung**

##### **1.1.3 Terminvergabe**

##### **1.1.4 Telefonische Patienteninformation und –beratung**

##### **1.1.5 Hausbesuche**

##### **1.1.6 Erreichbarkeit**



# Leistungsangebot der MedKaizen AG

## 1. QEP® - Vorlagen



Evtl. weiteres Logo

### MUSTER Leistungsspektrum

1.1.1 Leistungsspektrum

Ziel 1 (Kernziel)

1.1.1 (1) Dok1

#### Diagnostik

Bezeichnung der Leistung	Zielgruppe	Nutzen der Leistung	Besonderheiten*

#### Therapie

Bezeichnung der Leistung	Zielgruppe	Nutzen der Leistung	Besonderheiten*

#### Vorsorgeuntersuchung

Bezeichnung der Leistung	Zielgruppe	Nutzen der Leistung	Besonderheiten*

#### Patienten-Schulungen

Bezeichnung der Leistung	Zielgruppe	Nutzen der Leistung	Besonderheiten*

Zeilen einfügen: einfach re. Maustaste und dann „Zeilen einfügen“ anklicken



## Leistungsangebot der MedKaizen AG

### 2. Vorschlag - Arzt

der Diagnostik als auch der therapeutischen Möglichkeiten über das, einer „normalen“ Augenarztpraxis hinausreicht. Die Patienten werden über dieses Leistungsspektrum einerseits von den Mitarbeitern des Praxisteam (einschließlich der Praxisleitung) informiert, sofern sie ein Bereich davon betreffen könnte (dies gilt insbesondere für die Individuellen Gesundheitsleistungen) und andererseits auch durch verschiedene Auslagen und Aushänge im Wartebereich auf einen Teil des exklusiveren Leistungsspektrums hingewiesen. Ferner sind derzeit ein Praxisflyer sowie eine professionell aufgebaute Homepage in Arbeit.

#### Leistungsspektrum – Diagnostik:

Bezeichnung der Leistung	Zielgruppe	Nutzen der Leistung	Besonderheiten
exakte Vermessung der Brillengläser des Patienten mittels eines automatischen Lenometers (NIDEK LM 990)	alle Patienten	es werden die aktuellen Glasstärken der Patientenbrille ermittelt; damit kann einerseits eine Überprüfung mit den zuletzt verordneten Werten erfolgen und andererseits die Refraktionsveränderung oder auch –schwankung zur aktuellen Refraktion, welche während der Untersuchung bestimmt wird, ermittelt werden	gehört zur Standard-Ausstattung einer ophthalmologischen Praxis
Objektive Refraktometrie mittels eines automatischen Refraktometers (CANON Auto-Ref-Keratometer R50)	alle Patienten	es erfolgt eine automatische Vermessung der aktuellen objektiven Patienten-Refraktion; dies erleichtert und beschleunigt die später während der Untersuchung erfolgten subjektiven Refraktion	gehört zur Standard-Ausstattung einer ophthalmologischen Praxis
Standardisierte	alle Patienten	Untersuchung und Überprüfung des Ge-	gehört zur



## Leistungsangebot der MedKaizen AG

### 3. MedKaizen - Handbuch – Inhalte – Diagnostik

#### Leistungsspektrum Diagnostik

Das Leistungsspektrum der Praxis entspricht dem aktuellen Stand fachärztlicher Leistungen. Es richtet sich am Bedarf der Patienten (GKV und PKV) aus. Das Leistungsspektrum wird ständig nach neuesten Erkenntnissen erweitert. Dies gilt insbesondere für den Bereich der „Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)“. Das Leistungsspektrum wird dargestellt:

- In der Praxisbroschüre
- In einem Leistungsverzeichnis (PowerPoint) gedruckt
- In einer Bildschirmpräsentation (PowerPoint)
- In einer Textübersicht (WORD-Dokument)
- In einer Webdarstellung (Praxis-Portal)

Das Praxisteam wird regelmäßig über das Leistungsspektrum informiert und in der Kommunikation zur Nutzendarstellung geschult.

Beschreibung der Leistung	Zielgruppe	Nutzen der Leistung	Besonderheiten
Diagnostik nach EBM-Katalog (Ordinationskomplex gem. Legende)	GKV-Patienten	Standardversorgung	Es gilt jeweils der aktuelle EBM-Katalog mit der jeweiligen Legende (mitgeltendes Dokument)



## Leistungsangebot der MedKaizen AG

### 3. MedKaizen - Handbuch – Inhalte – Diagnostik

#### Leistungsspektrum Therapie

Das Praxisteam wird regelmäßig über das Leistungsspektrum informiert und in der Kommunikation zur Nutzendarstellung geschult.

Beschreibung der Leistung	Zielgruppe	Nutzen der Leistung	Besonderheiten
Therapie nach EBM-Katalog	GKV-Patienten	Standardversorgung	Es gilt jeweils der aktuelle EBM-Katalog mit der jeweiligen Legende (mitgeltendes Dokument)
Therapie nach GOÄ Legendenden	PKV-Patienten	Erweiterte Standardversorgung	Es gilt jeweils der aktuelle GOÄ-Katalog mit der

## Unser SORGLOS - PAKET

### QM – Workshops:

- je Quartal 1 Workshop
- 8 Workshops gesamt
- je Workshop ca. 8 Kernziele
- Handbuch – Dokumentation
- Umsetzungsvorschläge
- Praxistipps
- Erfahrungsaustausch



### QM – Software:

- Personal – Qualifikationen
- Verantwortungsbereiche
- QEP® - Handbuch
- Dokumentenmanagement
- Revisionsicherheit
- Aufgabenmanagement
- Archivdatenbank

Preis je Workshop  
(ohne QM - Software): } **pro Teilnehmer €90,00**


Preis je Workshop  
(mit QM - Software): } **pro Teilnehmer €60,00**

Preis - Software: **€1.250,00**

Software- und  
Handbuchaktualisierung: **€12,50 mtl.**

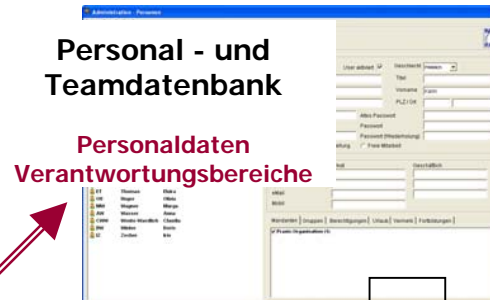


So erarbeiten Sie Ihre **nachweispflichtige - rechtskonforme** QM – Dokumentation



**Digital – Archiv**  
Ablage für  
Nachweis - Dokumente

4



**Personal - und  
Teamdatenbank**  
Personaldaten  
Verantwortungsbereiche

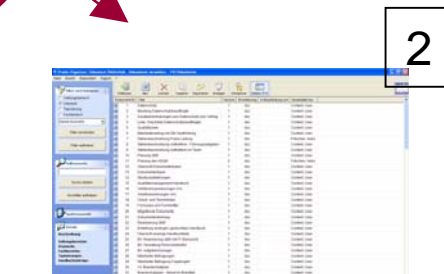
1



**Unser HSQM-  
Handbuch**

eigens QM - Handbuch  
Rechtskonforme  
Dokumentation

3

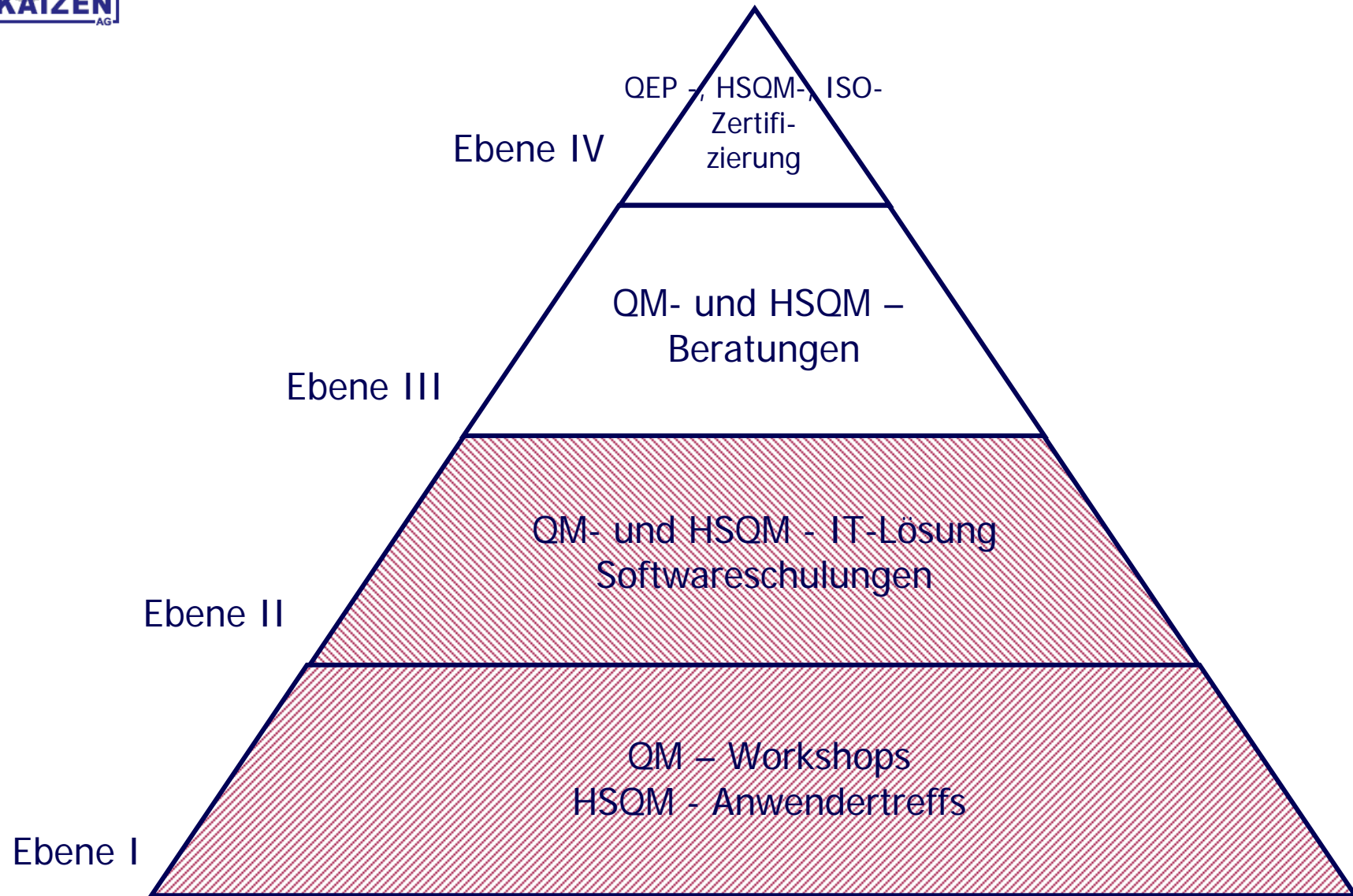


**Dokumenten – Bibliothek**  
Bearbeiten eigener Dokumente

2



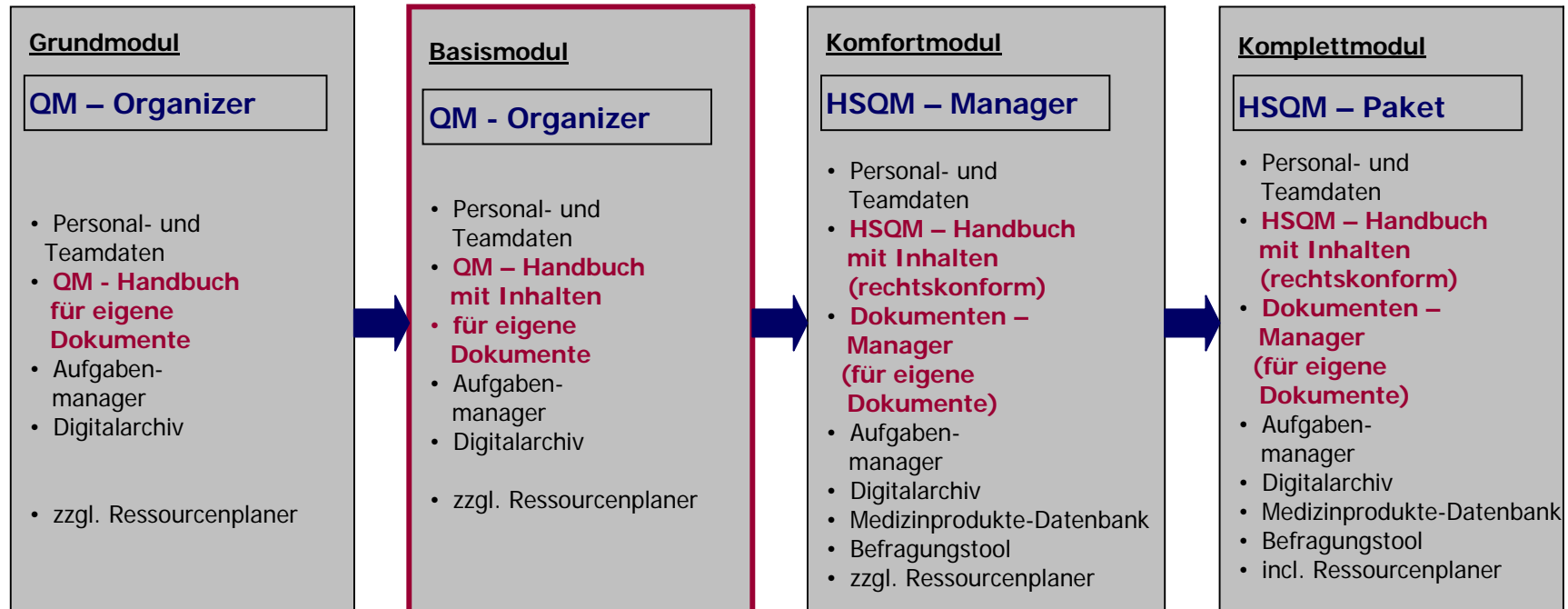
## Das ganzheitliche MedKaizen - Konzept





## QM - Angebot der MedKaizen AG

Softwaremodule bestehen aus einzelnen Softwarebausteinen  
(bedarfsgerecht und aufwärtskompatibel)



Wachsender Bedarf und Lieferumfang rechtskonformer Handbuch - Dokumentation

